

Betriebsprüfung – Ein Blick aus der Praxis

RA StB Alexander Krüger
StB Thomas Göttler

München, 26.10.2023

Warum Betriebsprüfungen?

”

*Es ist nicht Sinn und Zweck der
Betriebsprüfung, Mehrsteuern zu
generieren*

S. Gerstenberger, Referatsleiter BP
Sächsisches Finanzministerium

Warum Betriebsprüfungen?



Mehrsteuern aus Betriebsprüfungen 2021

13.100.000.000 Euro

Warum Betriebsprüfungen?

Betriebsprüfungsordnung (BpO)

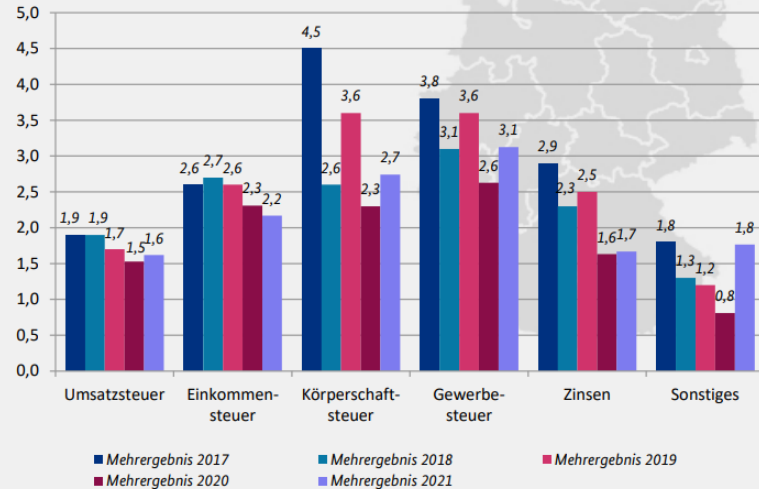
§ 2 Aufgaben der Betriebsprüfungsstellen

- (1) Zweck der Außenprüfung ist die **Ermittlung und Beurteilung der steuerlich bedeutsamen Sachverhalte**, um die **Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen** (§§ 85, 199 Abs. 1 AO). Bei der Anordnung und Durchführung von Prüfungsmaßnahmen sind im Rahmen der Ermessensausübung die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit der Mittel und des geringstmöglichen Eingriffs zu beachten.

Warum Betriebsprüfungen?

Mehrergebnis nach Steuerarten im Fünfjahresvergleich
in Mrd. Euro

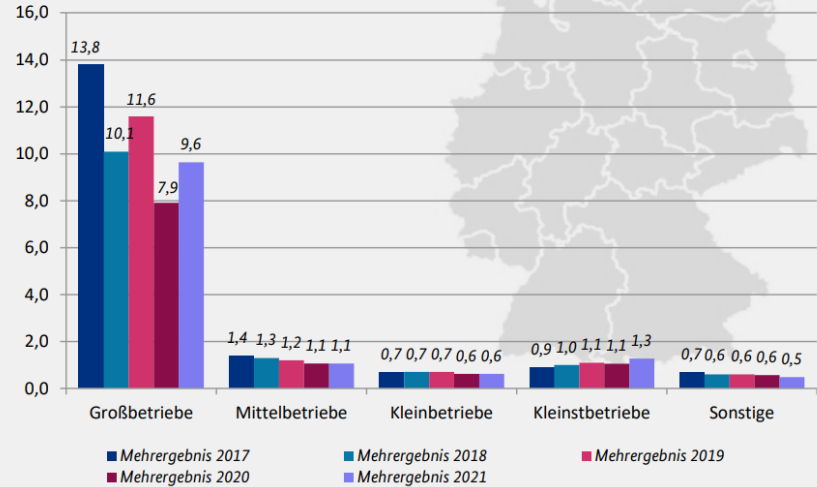
Abbildung 2



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Mehrergebnis nach Größenklassen im Fünfjahresvergleich
in Mrd. Euro

Abbildung 1



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Agenda

1.

Vor der Prüfung

- Die richtige Vorbereitung

2.

Während der Prüfung

- Der richtige Umgang mit dem Prüfer

3.

Nach der Prüfung

- Die richtige Nachsorge

Agenda

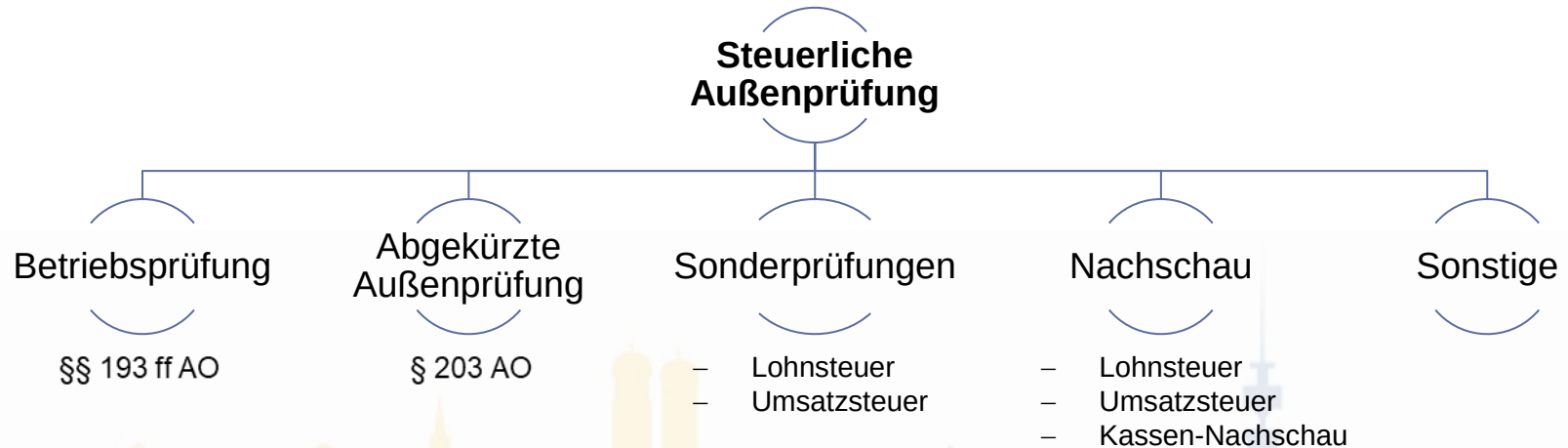
1.

Vor der Prüfung

- Begrifflichkeiten
- Zulässigkeit der Betriebsprüfung
- Auswahl der Prüfungsfälle
- Prüfungsumfang
- Die Prüfungsanordnung
- Vorbereitung der Prüfung
- Fehlerkorrekturen vor der Prüfung

Begrifflichkeiten

Was ist eigentlich eine Betriebsprüfung?



Zulässigkeit der Betriebsprüfung

§ 193 Abs. 1 AO

- Gewerbliche Betriebe
- Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- Freiberufler
- Steuerpflichtige mit hohen Überschusseinkünften

§ 193 Abs. 2 AO

- Entrichtungs- und Abführungsverpflichtete
- Anlassprüfungen
- Steuerpflichtige, die Mitwirkungspflichten nicht nachkommen

Auswahl der Prüfungsfälle

- Auswahl nach pflichtgemäßem Ermessen des Finanzamts unter Berücksichtigung der Kapazitäten des Finanzamts
- Betriebskartei der Finanzverwaltung, in der Betriebe nach Größenklassen erfasst werden, § 32 BpO
 - Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe
 - Relevant für Prüfungsturnus und Anhaltspunkt für zeitlichen Aufwand
- Prüfungsturnus
 - Großbetriebe: Anschlussprüfungen, § 4 Abs. 2 BpO
 - Ansonsten anlassbezogen bzw. nach Auswahl des Finanzamts

Prüfungsumfang

- Grundsätzlich alle Steuerarten
- „In der Regel nicht mehr als drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume“, § 4 Abs. 3 Satz 1 BpO. Erweiterungen häufig bei erheblichen Änderungen und/oder Verdacht auf Steuerstraftaten/-ordnungswidrigkeiten, § 4 Abs. 3 Satz 2 BpO
- Keine umfassende Prüfung aller Sachverhalte
- Auswahl der Prüfungsschwerpunkte durch den Prüfer
 - Festlegung von Schwerpunkten durch die Finanzverwaltung
 - Berücksichtigung von Branchenerfahrungen

Prüfungsumfang

- Zeitnahe Betriebsprüfung, § 4a BpO
 - Geringer zeitlicher Abstand zwischen Prüfung und zu prüfendem Veranlagungszeitraum
 - In der Praxis oft Prüfung nur eines Veranlagungszeitraums
 - Erhöhte Anforderungen an die Kooperationsbereitschaft der Beteiligten
 - Im Übrigen „normale“ Betriebsprüfung

Die Prüfungsanordnung

- Die Betriebsprüfung ist anzuordnen, § 5 Abs. 1 BpO
 - Formelle Einleitung der Prüfung
 - Möglichkeit zur Vorbereitung für den Steuerpflichtigen
- Die Prüfungsanordnung ist Verwaltungsakt
 - Hinreichende Bestimmtheit erforderlich, § 119 AO → Angabe von (i) zuständiger Finanzbehörde, (ii) Rechtsgrundlage der Prüfung, (iii) zu prüfende Steuerarten, (iv) Prüfungszeitraum, (v) Hinweise an den Steuerpflichtigen
 - Bekanntgabe des Prüfungsbeginns, des Prüfungsorts und des Prüfers

Die Prüfungsanordnung

- Bekanntgabe und Wirksamkeit wie bei Steuerbescheiden
- Einspruch gegen die Prüfungsanordnung möglich



Praxis-Tipp: Einspruch gegen die Prüfungsanordnung gut überlegen, da eine unwirksame Prüfungsanordnung die Verjährung nicht hemmt.

Die Prüfungsanordnung

Finanzamt München Betriebsprüfung
Eppenzert München - Rb. Postfach 20 08 03, 80008 München

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
VWP/StB-Gesellschaft
Augustenstr. 10
80333 München

Datum: 06.07.2023
Ihr Zeichen:
Bearbeiter(in):
Telefon: 089 7252 -

Bitte bei Antwort angeben:
Aktenzeichen: 143 /
ABR: /
Identifikationsnummer(n):

EINGEGANGEN
DR. KLEEBERG & PARTNER GMBH
10. Juli 2023
Termin: 10.08. 14.00
Zahlweg: ☐ ja ☒ nein
1. Austragen: ☐ ja ☒ nein

Prüfungsanordnung
Anordnung einer Außenprüfung
Anlagen, Rechte und Pflichten bei der Außenprüfung
Rechtsbehelfsbelehrung
Abdruck für Ihre Mandatschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Firma wird eine Außenprüfung nach § 193 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) angeordnet.

Die Prüfungsanordnung ergeht an Sie als Zustellungsbevollmächtigte (§ 197 Absatz 1 i.V.m. § 122 Absatz 1 Satz 3 AO).

Die Außenprüfung erstreckt sich auf:
Körperschaftsteuer 2019 - 2021
Gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs zum 31.12. 2019 - 2021

Zeitraum

Hausanschrift: Öffungszeiten: **Kontaktbüro:** **BIC:** **IBAN:**
Denzelsried 22 09.00 - 12.00 Uhr Bayernisches Landesbank WYLDDEM 0537 7055 0000 0000 0049 60
82239 München 12 Mo. Di. Mi. 07.30 - 09.00 Dr. Bundesbank München MARKDEF 0537 7055 0000 0000 0015 99
Telefax: 18 00 07.30 - 18.00 Bayernische Landesbank München HYVOCDEM 0537 7055 0000 0000 0001 30
089 1252-0119 07.30 - 18.00 F. 07.30 - 18.00
E-Mail: poststelle.aussenlosgang@finanzamt-muenchen.de
Internet: www.finanzamt-muenchen.de

- 2 -

Die Außenprüfung erstreckt sich auf:
Gesonderte Feststellung des steuerlichen Einlagekontos 31.12.2019 - 31.12.2021
Gesonderte Feststellung Sonderausweis § 28 Absatz 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) 31.12.2019 - 31.12.2021
Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) 01/2019 - 12/2021
§§ 43 ff. Einkommensteuergesetz (EStG)
Gewerbesteuer 2019 - 2021
Aktenzeichen: 143 /
ABR: /
Gesonderte Feststellung des vorgetragen Gewerbeerwartung nach § 10a Gewerbesteuerabzug (GewStG) zum 31.12. 2019 - 2021
Umsatzsteuer 2019 - 2021
Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 Nummer 1 EStG 2019 - 2021

Mit der Prüfung ist Herr vom Finanzamt München beauftragt.
Die Außenprüfung beginnt am 2023 in den Räumlichkeiten der Steuerpflichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informations-schreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informations-schreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

- 3 -

Anlage

Ihre wesentlichen Rechte und Mitwirkungspflichten bei der Außenprüfung

Die Außenprüfung soll dazu beitragen, dass die Steuerbescheide gerecht und gleichmäßig angewendet werden; deshalb ist auch zu Ihren Gunsten zu prüfen (§ 199 Absatz 1 Abgabenordnung - AO -).

Beginn der Außenprüfung
Wenn Sie wichtige Gründe gegen den vorgesehenen Zeitpunkt der Prüfung haben, können Sie beantragen, dass ihr Beginn hinausgeschoben wird (§ 197 Absatz 2 AO). Wollen Sie wegen der Prüfungsanordnung Rückfragen stellen, wenden Sie sich bitte an die prüfende Stelle und geben Sie hierbei den Namen des Prüfers an. Über den Prüfungsbeginn sollten Sie ggf. Ihren Steuerberater unterrichten.

Der Prüfer wird sich bei Erscheinen unter Vorlage seines Dienstausweises bei Ihnen vorstellen (§ 198 AO).

Die Außenprüfung beginnt grundsätzlich in dem Zeitpunkt, in dem der Prüfer nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung konkrete Ermittlungshandlungen vornimmt. Bei einer Datenträgerbefassung beginnt die Außenprüfung spätestens mit der Auswertung der Daten (AEAO zu § 198).

Ablauf der Außenprüfung
Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass Sie für einen reibungslosen Ablauf der Prüfung zur Mitwirkung verpflichtet sind. Aus diesem Grunde sollten Sie Ihren nachstehenden Mitwirkungspflichten unverzüglich nachkommen. Sie können darüber hinaus auch sachkundige Auskunftspersonen benennen.

Stellen Sie dem Prüfer zur Durchführung der Außenprüfung bitte einen geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung (§ 200 Absatz 2 AO).

Legen Sie ihm bitte Ihre Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen vor, die er benötigt, erteilen Sie ihm die erbetenen Auskünfte, erläutern Sie ggf. die Aufzeichnungen und unterstützen Sie ihn beim Datengriff (§ 200 Absatz 1 AO).

Werden die Unterlagen in Form der Niederschrift auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt, kann der Prüfer verlangen, dass Sie auf Ihre Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die zur Lesabmachung erforderlich sind, bzw. dass Sie auf Ihre Kosten die Unterlagen unverzüglich ganz oder teilweise ausdrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beibringen (§ 147 Absatz 5 AO).

Sind Unterlagen und sonstige Aufzeichnungen mit Hilfe eines DV-Systems erstellt worden, hat der Prüfer das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das DV-System zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen (unmittelbarer Datengriff). Dazu kann er verlangen, dass Sie ihm die dafür erforderlichen Geräte und sonstigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Dies umfasst unter Umständen die

Die Prüfungsanordnung

- 4 -

Einweisung in das DV-System und die Bereitstellung von fachkundigem Personal zur Auswertung der Daten. Auf Anforderung sind dem Prüfer die Daten auf maschinell auswertbaren Datenträgern zur Verfügung zu stellen (Datenabgrüßung) oder nach seinen Vorgaben maschinell auszuwerten (mittelbarer Datenabgrüßung). § 147 Absatz 6 AO.

Über alle Feststellungen von Bedeutung wird Sie der Prüfer während der Außenprüfung unterrichten, es sei denn, Zweck und Ablauf der Prüfung werden dadurch beeinträchtigt (§ 199 Absatz 2 AO).

Ergebnis der Außenprüfung

Wenn sich die Besteuerungsgrundlagen durch die Prüfung ändern, haben Sie das Recht auf eine Schlussbesprechung. Sie erhalten dabei Gelegenheit, einzelne Prüfungsfeststellungen nochmals zusammenfassend zu erörtern (§ 201 AO).

Über das Ergebnis der Außenprüfung ergeht bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen ein schriftlicher Prüfungsbericht, der Ihnen auf Antrag vor seiner Auswertung übersandt wird.

Zu diesem Bericht können Sie Stellung nehmen (§ 202 AO).

Rechtsbehelfe können Sie allerdings nicht gegen den Prüfungsbericht, sondern nur gegen die aufgrund der Außenprüfung ergehenden Steuerbescheide einlegen.

Wird bei Ihnen eine abgeurteilte Außenprüfung (§ 203 AO) durchgeführt, findet keine Schlussbesprechung statt. Die steuerlich erheblichen Prüfungsfeststellungen werden Ihnen in diesem Fall spätestens mit den Steuer-Feststellungsbescheiden schriftlich mitgeteilt.

Ablauf der Außenprüfung beim Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit

Ergibt sich während der Außenprüfung der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit gegen Sie, so dürfen hinsichtlich des Sachverhalts, auf den sich der Verdacht bezieht, die Ermittlungen bei Ihnen erst fortgesetzt werden, wenn Ihnen die Einleitung eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens mitgeteilt worden ist (vgl. § 397 AO). Soweit die Prüfungsfeststellungen auch für Zwecke eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens verwendbar werden können, darf Ihre Mitwirkung bei der Aufklärung der Sachverhalte nicht erzwungen werden (§ 393 Absatz 1 Satz 2 AO). Winken Sie bei der Aufklärung der Sachverhalte nicht mit (vgl. §§ 90, 93 Absatz 1, 200 Absatz 1 AO), können daraus allerdings im Besteuerungsverfahren für Sie nachteilige Folgerungen gezogen werden, ggf. sind die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen, wenn eine zureichende Ermittlung des Sachverhalts deswegen nicht möglich ist (§ 162 AO).

Elektronische Kommunikation im Rahmen der Außenprüfung

Achten Sie bei jeglicher Kommunikation mit der Finanzbehörde auf den Schutz Ihrer Daten.

Bei der Übermittlung von elektronischen Daten per Datenträger (CD/DVD/USB-Stick) sollten Sie die Daten passwortgeschützt übergeben. Zur Vermeidung von Komplikationen bei der Weiterverarbeitung der Daten durch die Finanzverwaltung bieten sich beispielsweise geschützte Archiv-Dateiformate (wie zip, rar oder 7Zip), BitLocker-verschlüsselte oder hardwareverschlüsselte Datenträger an. Wenn Daten unverlüsselt übergeben werden, erfolgt keine nachträgliche Verschlüsselung des Datenträgers durch die Finanzbehörde.

- 5 -

Eine behördenseitige Kommunikation per E-Mail ist nur bei schriftlich erklärter Einwilligung in den Versand unverschlüsselter E-Mails unter Verzicht auf die Wahrung des Steuergeheimnisses möglich (§§ 30 Absatz 4 Nummer 3, § 67a Absatz 1 Satz 3 AO). Im Übrigen bietet die bayerische Finanzverwaltung mit der SecureBox Bayern bei Bedarf eine sichere Austauschplattform und damit eine freiwillige Alternative zu den herkömmlichen Kommunikationswegen E-Mail bzw. Speichermedien wie CDs und USB-Sticks an. Soweit Interesse am Einsatz des Cloud-Dienstes im Rahmen der anstehenden Außenprüfung besteht, kontaktieren Sie uns gerne frühzeitig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen die in dieser Verfügung enthaltenen Anordnungen (Verwaltungsakte) Einspruch einlegen (§ 347 AO).

Der Einspruch ist bei der anordnenden Behörde, deren Verwaltungsakt angefochten werden soll, schriftlich einzulegen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zustellung durch einfachen Brief oder bei Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungskunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Vorbereitung der Prüfung

- Abstimmung mit dem Steuerberater
- Prüfung der Unterlagen → Fehlerkorrektur?
- Vorbereitung des Datenzugriffs
- Vorbereitung der Räumlichkeiten
- Benennung der Auskunftspersonen
- Unterrichtung der Mitarbeiter



Praxis-Tipp: Eine sorgfältige Vorbereitung der Betriebsprüfung ist unerlässlich!

Vorbereitung der Prüfung

Checklisten

CHECKLISTE BETRIEBSPRÜFUNG

Wie bereite ich mich auf die Betriebsprüfung vor?

- Wende die Prüfungstermine mit dem 2. & 3. Kandidat
- Wende die Prüfungstermine mit dem 2. & 3. Kandidat
- Wende die Prüfungstermine mit dem 2. & 3. Kandidat

Ort der Prüfung

- Ist ein geeigneter Arbeitsplatz für den Prüfer
- Wenden: Wo soll die Betriebsprüfung statt
- Auswahl der Ausnahmestellen

1. Prüfungsvorbereitung

- Eintritt der Prüfungsvorbereitung der folgenden
- 1. Prüfungsvorbereitung
- 2. Prüfungsvorbereitung
- 3. Prüfungsvorbereitung

2. Steuerliche

- Wird der Prüfer
- Wird der Prüfer
- Wird der Prüfer

3. Steuerliche

- Wird der Prüfer
- Wird der Prüfer
- Wird der Prüfer

CHECKLISTE BETRIEBSPRÜFUNG

Wie bereite ich mich auf die Betriebsprüfung vor?

- Wende die Prüfungstermine mit dem 2. & 3. Kandidat
- Wende die Prüfungstermine mit dem 2. & 3. Kandidat
- Wende die Prüfungstermine mit dem 2. & 3. Kandidat

Ort der Prüfung

- Ist ein geeigneter Arbeitsplatz für den Prüfer
- Wenden: Wo soll die Betriebsprüfung statt
- Auswahl der Ausnahmestellen

1. Prüfungsvorbereitung

- Eintritt der Prüfungsvorbereitung der folgenden
- 1. Prüfungsvorbereitung
- 2. Prüfungsvorbereitung
- 3. Prüfungsvorbereitung

2. Steuerliche

- Wird der Prüfer
- Wird der Prüfer
- Wird der Prüfer

3. Steuerliche

- Wird der Prüfer
- Wird der Prüfer
- Wird der Prüfer

CHECKLISTE

Die Unterlagen sollten Sie vor einer Betriebsprüfung sichten

LEX WARE

1. Ordnung

- Ordnung der Unterlagen
- Ordnung der Unterlagen
- Ordnung der Unterlagen

2. Ordnung

- Ordnung der Unterlagen
- Ordnung der Unterlagen
- Ordnung der Unterlagen

3. Ordnung

- Ordnung der Unterlagen
- Ordnung der Unterlagen
- Ordnung der Unterlagen

4. Ordnung

- Ordnung der Unterlagen
- Ordnung der Unterlagen
- Ordnung der Unterlagen

5. Ordnung

- Ordnung der Unterlagen
- Ordnung der Unterlagen
- Ordnung der Unterlagen

6. Ordnung

- Ordnung der Unterlagen
- Ordnung der Unterlagen
- Ordnung der Unterlagen

7. Ordnung

- Ordnung der Unterlagen
- Ordnung der Unterlagen
- Ordnung der Unterlagen

Vorbereitung der Prüfung

- Auch der Prüfer bereitet sich auf die Prüfung vor!
 - Durchsicht der Steuerakten
 - Prüfung alter BP-Akten und von Kontrollmitteilungen
 - Prüfung von Schwankungen in GuV- und Bilanzpositionen
 - Betriebsvergleiche

Fehlerkorrekturen vor der Prüfung

- Strafbefreiende Selbstanzeige vor der Betriebsprüfung
 - Sperrwirkung der Prüfungsanordnung → Keine strafbefreiende Wirkung ab Bekanntgabe der Prüfungsanordnung
 - Reichweite der Sperrwirkung: Maßgeblichkeit der Prüfungsanordnung
 - Rechtsfolgen einer Selbstanzeige nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung
 - „Wiederaufleben“ der strafbefreienden Wirkung mit Beendigung der Prüfung
- Sonstige Fehlerkorrekturen

Agenda

2.

Während der Prüfung

- Grundlagen
- Ort der Prüfung
- Mitwirkungspflichten
- Datenzugriff
- Umgang mit dem Prüfer
- Prüfungsmethoden
- Prüfungsschwerpunkte
- Prüfungstaktik
- Die Schlussbesprechung
- Der Prüfungsbericht
- Tatsächliche Verständigung

Grundlagen

- Ausweispflicht des Prüfers
- Einführungsgespräch
 - Gute Arbeitsatmosphäre schaffen
 - Vorgehensweise und Prüfungsschwerpunkte besprechen
- Die Betriebsprüfung erfolgt zulasten und zugunsten des Steuerpflichtigen
- Unterrichtung über festgestellte Sachverhalte und mögliche Auswirkungen während der Prüfung einfordern

Ort der Prüfung

- Festlegung des Prüfungsorts in der Prüfungsanordnung
- Durchführung grundsätzlich in den Räumen des Steuerpflichtigen
- Anspruch auf Arbeitsplatz mit üblicher Ausstattung



Praxis-Tipp: Behalten Sie den Betriebsprüfer „im Auge“. Vermeiden Sie, dass er mit nicht vorbereiteten Mitarbeitern spricht. Vermeiden Sie, dass er auf Zugriff auf nicht für ihn bestimmte Dokumente hat, z.B. am „Etagen-Drucker“.

Mitwirkungspflichten

- Allgemeine Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen, § 90 Abs. 1 AO
- Erweiterte Mitwirkungspflicht für Sachverhalte, die Gegenstand der Prüfung sind, § 200 AO
 - Auskunfts- und Vorlagepflichten
 - Auskunftersuchen an Betriebsangehörige
 - Überlassung eines Raums und von Hilfsmitteln
 - Betretungsrecht des Prüfers

Mitwirkungspflichten

Abgabenordnung (AO)

§ 200 Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen

- (1) Der Steuerpflichtige hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Er hat insbesondere **Auskünfte zu erteilen**, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden **zur Einsicht und Prüfung vorzulegen**, die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen **Erläuterungen zu geben** und die Finanzbehörde bei Ausübung ihrer Befugnisse nach § 147 Abs. 6 zu unterstützen. Sind der Steuerpflichtige oder die von ihm benannten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhalts unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerpflichtigen keinen Erfolg, so kann der Außenprüfer auch **andere Betriebsangehörige** um Auskunft ersuchen. § 93 Absatz 2 Satz 2 gilt nicht.

Mitwirkungspflichten

Abgabenordnung (AO)

§ 200 Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen

- (2) Die in Absatz 1 genannten Unterlagen hat der Steuerpflichtige **in seinen Geschäftsräumen** oder, soweit ein zur Durchführung der Außenprüfung geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in seinen Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Sind mobile Endgeräte der Außenprüfer unter Berücksichtigung des Stands der Technik gegen unbefugten Zugriff gesichert, gilt die ortsunabhängige Tätigkeit als an Amtsstelle ausgeübt. Ein zur Durchführung der Außenprüfung **geeigneter Raum oder Arbeitsplatz** sowie die **erforderlichen Hilfsmittel** sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. § 147 Absatz 6 und 7 bleibt unberührt.

Mitwirkungspflichten

Abgabenordnung (AO)

§ 200 Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen

- (3) Die Außenprüfung findet **während der üblichen Geschäfts- oder Arbeitszeit** statt. Die Prüfer sind berechtigt, Grundstücke und Betriebsräume **zu betreten und zu besichtigen**. Bei der Betriebsbesichtigung soll der Betriebsinhaber oder sein Beauftragter hinzugezogen werden.

Mitwirkungspflichten

- Folgen mangelhafter Mitwirkung
 - Zwangsmitteln (Zwangsgeld, Verzögerungsgeld)
 - Schätzung von Besteuerungsgrundlagen, § 162 AO
- Grenzen der Mitwirkungspflicht
 - Auskunfts- und Mitwirkungsverweigerungsrechte, §§ 101 – 106 AO
 - Insbesondere: Keine Mitwirkung bei Gegenständen strafrechtlicher Ermittlungen (Belehrungspflicht!), § 103 AO



Praxis-Tipp: Bei unberechtigten Mitwirkungsverlangen schriftliche Konkretisierung verlangen (§ 93 Abs. 2 AO); dagegen Einspruch einlegen.

Datenzugriff

- Betriebsprüfung darf auf das Datenverarbeitungs-System des Steuerpflichtigen zugreifen, § 147 Abs. 6 AO
 - Z1-Zugriff: Einsicht in die gespeicherten Daten und Nutzung des DV-System des Steuerpflichtigen zur Prüfung der Daten (**Datenzugriff**)
 - Z2-Zugriff: Maschinelle Auswertung der Daten durch den Steuerpflichtigen nach den Vorgaben des Prüfers (**Datenbereitstellung**)
 - Z1-Zugriff: Zur-Verfügung-Stellen gespeicherter Unterlagen und Aufzeichnungen auf maschinell verwertbarem Datenträger (**Datenüberlassung**)
- Entscheidung über Datenzugriff nach pflichtgemäßem Ermessen des Prüfers

Umgang mit dem Prüfer

Auf der Kirmes: Der bullige Catcher zerquetscht vor den Augen des begeisterten Publikums im Kirmeszelt eine Zitrone, bis er keinen Tropfen mehr herausbekommt:

"Damen und Herren, hoch verehrtes Publikum. Wenn es jetzt noch jemand schafft, aus dieser Zitrone nur noch einen einzigen Tropfen herauszubekommen, dann zahle ich demjenigen sofort 500 Euro bar auf die Hand!"

In der letzten Reihe meldet sich ein schwächlicher älterer Herr, wird auf die Bühne gebeten und fängt an, die zerquetschte Zitrone zu bearbeiten. Tatsächlich gelingt es ihm, noch zwei Tropfen herauszubekommen.

Umgang mit dem Prüfer

Fragt der bullige Catcher sichtlich irritiert und verblüfft das schwächliche Kerlchen:
"Donnerwetter, was machen Sie denn von Beruf?"



Umgang mit dem Prüfer

- Höflicher, verbindlicher Umgang
- Offenheit und Ehrlichkeit, keine Unterwürfigkeit
- Skeptische Kooperation; Testfrage: „*Darf der Prüfer das?*“
- Keine Emotionen
- Nicht über Privates reden, Small-Talk dem Steuerberater überlassen
- Laufende Unterrichtung über Feststellungen verlangen, auf schriftlicher Anforderung von Informationen und Unterlagen bestehen

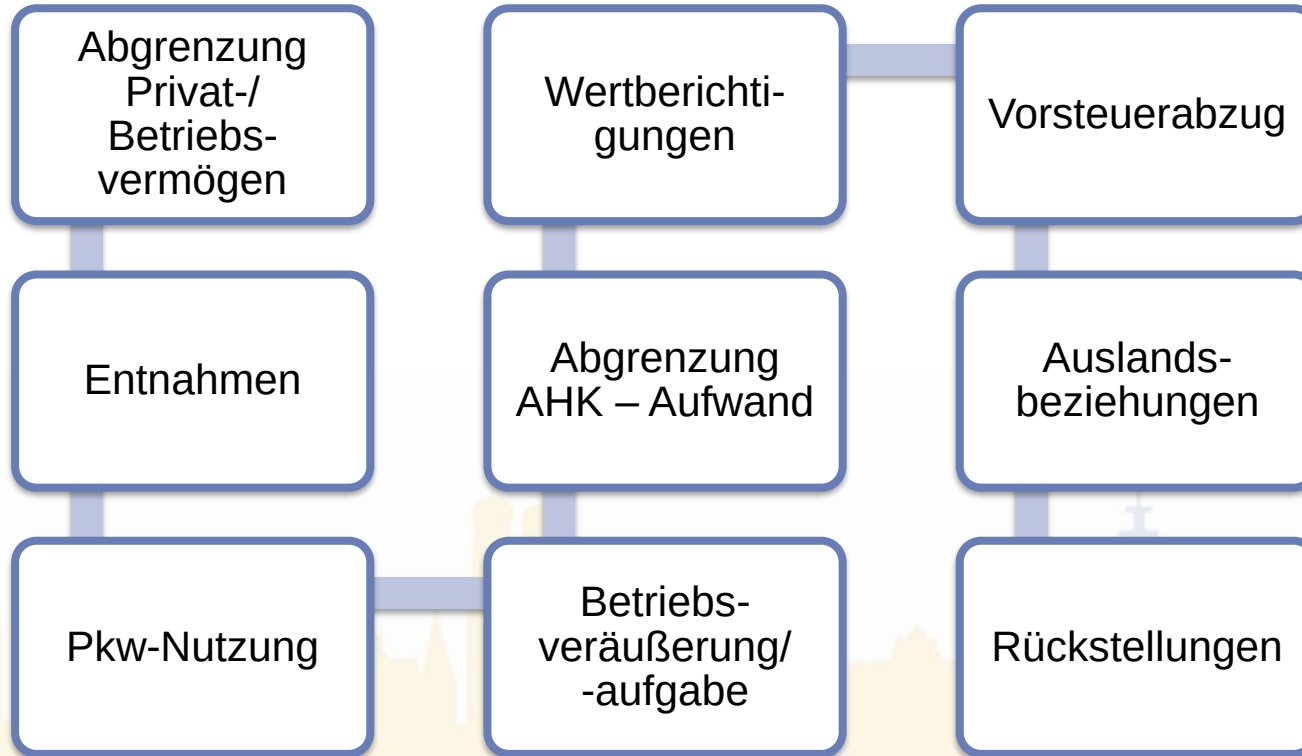
Umgang mit dem Prüfer

- Zeitnahe, aber keine vorschnelle Erfüllung der angeforderten Auskünfte und Unterlagen
- Stets Kontakt zum Prüfer halten, idealerweise über eine, dem Prüfer benannte Auskunftsperson („*Ein Gesicht zum Prüfer*“)

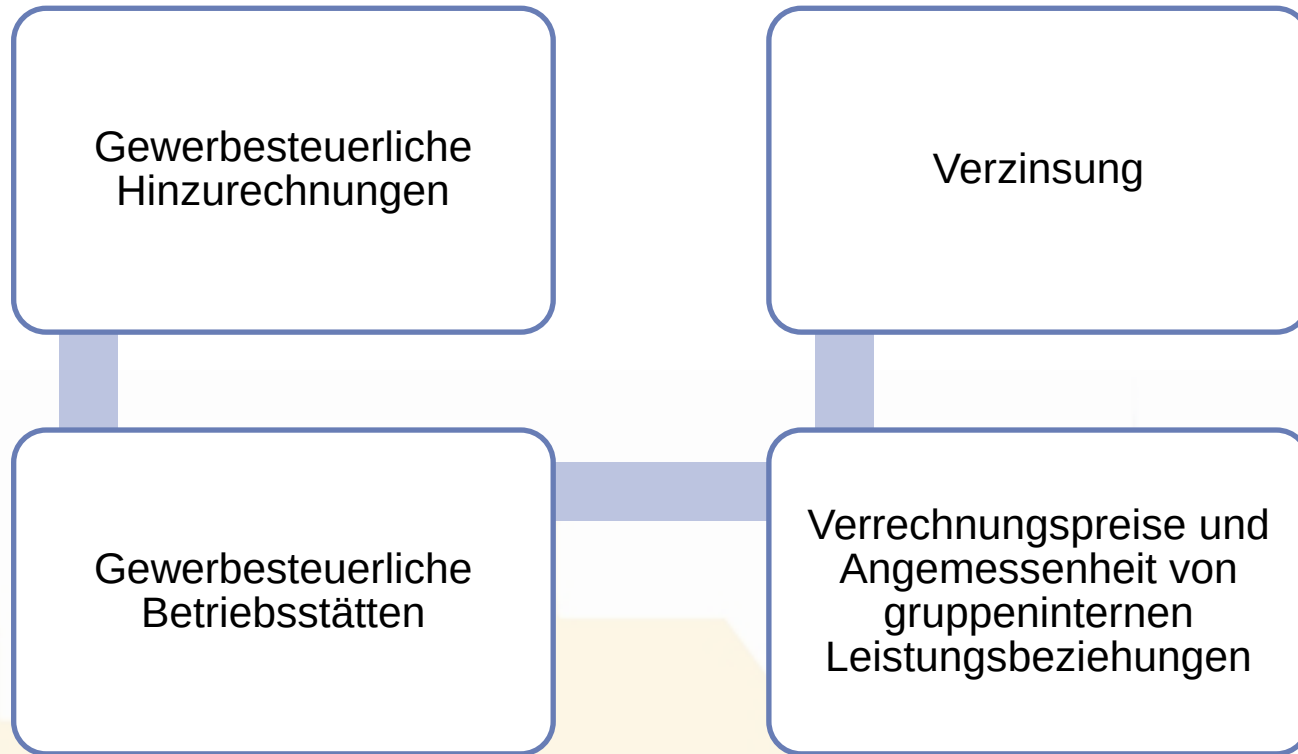


Praxis-Tipp: Unterschätzen Sie niemals einen Betriebsprüfer!

Prüfungsschwerpunkte - Klassiker



Aktuelle Prüfungsschwerpunkte



Prüfungsmethoden

- Innerer Betriebsvergleich
- Äußerer Betriebsvergleich
- Nachkalkulation
- Zeitreihenvergleich
- Chi-Quadrat-Test
- Vermögenszuwachsrechnung
- Geldverkehrsrechnung
- Private Geldverbrauchsrechnung

Die Schlussbesprechung, § 201 AO

- Abschließende Besprechung der Feststellungen
 - Erörterung strittiger Fragen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht
 - Vorherige Mitteilung der Besprechungspunkte, § 11 Abs. 1 BpO
- Ziel ist in der Regel eine Einigung → Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten
- Keine Bindungswirkung (Ausnahmen: Tatsächliche Verständigung, verbindliche Zusage)



Praxis-Tipp: Bestehen Sie grundsätzlich auf einer Schlussbesprechung und bereiten Sie diese gründlich vor!

Die Schlussbesprechung, § 201 AO

- Hinweis auf Straf- oder Bußgeldverfahren, § 201 Abs. 2 AO
- Fehlerfolgen
 - Unterlassen der Schlussbesprechung ist heilbar → Nachholung
 - Kein Verwertungsverbot
- Rechtsschutz
 - Die Schlussbesprechung selbst ist kein Verwaltungsakt → Kein Rechtsschutz
 - Die Durchführung der Schlussbesprechung kann eingeklagt werden; nach Einspruch gegen Änderungsbescheide aber kein Rechtsschutzbedürfnis mehr
 - Gegen Ablehnung einer Schlussbesprechung ist Einspruch zulässig

Der Prüfungsbericht

- Schriftlicher Bericht über die Ergebnisse der Prüfung, § 202 Abs. 1 AO
- Dokumentation der wesentlichen Feststellungen
 - Grundlage für Änderung der Steuerbescheide durch den Innendienst
- Anspruch des Steuerpflichtigen auf Zusendung des Berichts vor seiner Auswertung und Möglichkeit zur Stellungnahme, § 202 Abs. 2 AO
- Zusendung des Berichts ist der formelle Abschluss der Prüfung
- Kein gesonderter Rechtsbehelf gegen den BP-Bericht

Tatsächliche Verständigung

- Verbindliche Vereinbarung über die Annahme eines bestimmten Sachverhalts oder die bestimmte Behandlung eines Sachverhalts
- Keine gesetzliche Grundlage, aber von Rechtsprechung und Finanzverwaltung anerkannt, da sie der Beseitigung von Unsicherheiten im Sachverhalt dient
- Gegenstand: Sachverhalt, der der Besteuerung zugrunde liegt. Nicht: Rechtsfragen (vgl. § 85 AO)!
 - Typisch im Bereich von Schätzungen, bei Bewertungsfragen und der sachlichen Wertung eines Sachverhalts
 - Beispiele: Abgrenzung privat – betrieblich, Nutzungsdauer, Abgrenzung Herstellungs- und Erhaltungsaufwand, Auslegung von Verträgen

Tatsächliche Verständigung

- Nur zulässig bei erschwerter Sachverhaltsermittlung (Durchbrechung des Amtsermittlungsgrundsatzes, § 88 AO)
- Abschluss durch den Steuerpflichtigen oder seinen Vertreter und einen Vertreter des Finanzamts, der für die Steuerfestsetzung zuständig und zur abschließenden Zeichnung berechtigt ist; Abschluss nur durch den Betriebsprüfer reicht nicht!
- Form: Schriftlich
- Bindungswirkung für die nachfolgende Steuerfestsetzung

Agenda

3.

Nach der Prüfung

- Rechtswirkungen
- Verbindliche Zusage
- Änderungsbescheide
- Rechtsbehelfe gegen Änderungsbescheide
- Vorbereitung der nächsten Prüfung

Rechtswirkungen

- Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung
 - Ein VdN kann Indiz für eine spätere Betriebsprüfung sein
 - Nach der Prüfung wird der VdN aufgehoben, idR in den Änderungsbescheiden
- Erhöhte Bestandskraft (Änderungssperre), § 173 Abs. 2 AO
 - Steuerbescheide, die aufgrund Betriebsprüfung ergangen sind, können nur bei Steuerhinterziehung oder Steuerverkürzung geändert werden
 - Umfang der Änderungssperre richtet sich nach der Prüfungsanordnung
 - Gilt zugunsten und zuungunsten des Steuerpflichtigen
- Strafbefreiende Selbstanzeigen nach Beendigung der Prüfung wieder möglich

Verbindliche Zusage

Abgabenordnung (AO)

§ 204 Voraussetzungen der verbindlichen Zusage

- (1) Im Anschluss an eine Außenprüfung soll die Finanzbehörde dem Steuerpflichtigen auf Antrag verbindlich zusagen, wie ein für die Vergangenheit geprüfter und im Prüfungsbericht dargestellter Sachverhalt in Zukunft steuerrechtlich behandelt wird, wenn die Kenntnis der künftigen steuerrechtlichen Behandlung für die geschäftlichen Maßnahmen des Steuerpflichtigen von Bedeutung ist.

Verbindliche Zusage

- Prinzip der Abschnittsbesteuerung: Keine Bindung der Finanzverwaltung an die eigene steuerliche Würdigung in der Vergangenheit
- Über die verbindliche Zusage kann Rechtssicherheit geschaffen werden
- Sinnvoll bei Dauersachverhalten mit erheblicher steuerlicher Auswirkung
- Form → Schriftlich und mit Hinweis auf die Verbindlichkeit, § 205 Abs. 1 AO
- Inhalt → Sachverhalt, Entscheidung und Gründe, Umfang (Steuerart, Zeitraum), § 205 Abs. 2 AO
- Kein Anspruch auf Erteilung der verbindlichen Zusage, Ablehnung aber nur in begründeten Ausnahmefällen („soll ... zusagen“)

Änderungsbescheide

- Veranlagungsstelle übernimmt in aller Regel die Prüfungsfeststellungen laut BP-Bericht
 - BP-Bericht ist prima facie-Beweis für die Veranlagungsstelle, keine eigenen Ermittlungen
- Keine Bindungswirkung der Veranlagungsstelle an den BP-Bericht
- Will die Veranlagungsstelle abweichen, sind die BP-Stelle und der Steuerpflichtige zu hören (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BpO)

Rechtsbehelfe gegen Änderungsbescheide

- Einspruch gegen die Änderungsbescheide möglich
- Sinnvoll insbesondere, wenn Einwendungen zum Prüfungsbericht nicht (vollständig) berücksichtigt worden sind
- Vorsicht: Keine Bindung der Finanzverwaltung an den Prüfungsbericht → Nach Verböserungshinweis kann das Finanzamt Einigungen aus der Prüfung wieder „aufmachen“



Praxis-Tipp: Vor der Schlussbesprechung genau überlegen, welche Positionen man mangels Einigung ins Einspruchsverfahren mitnehmen würde. Ein „schlechter“ Kompromiss in der Schlussbesprechung kann im Ergebnis günstiger sein als das Bestehen auf einer bestimmten Position.

Vorbereitung der nächsten Prüfung

Nach der Prüfung
ist vor der Prüfung

Kontakt

RA/StB Alexander Krüger

- alexander.krueger@crowe-kleeberg.de
- Telefon: 089 55 983-243
- Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
www.kleeberg.de



Kontakt

StB Thomas Göttler

- thomas.goettler@crowe-kleeberg.de
- Telefon: 089 55 983-225
- Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
www.kleeberg.de



Münchner Bilanzgespräche 2023

Termine und Themen unter www.muenchner-bilanzgespraeche.de

✓ 23. März 2023, 18.30 Uhr
Inflation und Unternehmensbewertung

✓ 25. Mai 2023, 12.00 Uhr
Immobilien und Ertragsteuerrecht

✓ 15. Juni 2023, 12.00 Uhr
Tax Compliance in der Praxis

✓ 13. Juli 2023, 18.30 Uhr
Personengesellschaften in der Praxis

→ 26. Oktober 2023, 18:30 Uhr
Betriebsprüfung – ein Blick aus der Praxis

→ 23. November 2023, 18:30 Uhr
Aktuelles Steuer- und Bilanzrecht

Willkommen

Startseite
Veranstaltungen
Veranstaltungsort
Veranstalter
Anmeldung

Münchner Bilanzgespräche

Bei den Münchner Bilanzgesprächen, einer Kooperation zwischen der Reguvis Fachmedien GmbH, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG sowie Schweitzer Fachinformationen, halten wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen aus dem Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden. Neben Bilanzierungsthemen behandeln wir dabei auch wichtige Schnittstellen wie z.B. die Unternehmensbewertung oder Themen aus dem (Bilanz-) Steuerrecht. Anlassbezogen stellen wir jeweils aktuelle Trends und Praxisprobleme in den Fokus.

Mehrmals im Jahr laden wir Sie anlässlich der Münchner Bilanzgespräche zu Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen ein. Nach ein oder zwei themenbezogenen Referaten diskutieren wir gerne mit Ihnen unterschiedliche Standpunkte und freuen uns dabei auch auf Beiträge aus dem Auditorium. Das Ziel der Münchner Bilanzgespräche ist es, anhand der Erläuterungen und Diskussionen wichtige fachliche Inhalte und Herangehensweisen an schwierige Fragen zu vermitteln sowie den Teilnehmern Lösungsmöglichkeiten für praktische Probleme aufzuzeigen.

Im Anschluss an die Vorträge und Diskussionen laden wir Sie zu einem kleinen Imbiss ein und setzen bei diesem Get together gerne den (fachlichen) Gedankenaustausch fort. Die Münchner Bilanzgespräche stehen damit voll und ganz im Zeichen individueller Gespräche, lebhafter Diskussionen und einem fachbezogenen Networking.

Disclaimer / Copyright

■ Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

■ Copyright-Vermerk

© 10/2023. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.